



ANTRAG ZUM VERLASSEN DES SCHULGELÄNDES

Liebe Eltern,

die Schulkonferenz hat am 25. Mai 2023 beschlossen, dass es Schülerinnen und Schülern der **Jahrgänge 9 & 10 ab dem Schuljahr 2023/24** ermöglicht werden soll, das Schulgelände in der einstündigen Mittagspause verlassen zu dürfen

Die Erlaubnis für das Verlassen des Schulgeländes in den Mittagspausen, darf aus rechtlichen Gründen (*RdErl. d. MSW v. 18. 7.2005 „Verwaltungsvorschriften zu § 57 SchulG - Aufsicht“ (BASS 12 - 08 Nr. 1)*) nur dann erteilt werden, wenn diese schriftlich von den Erziehungsberechtigten beantragt wurde.

Um diesen Antrag geht es in diesem Schreiben.

Sie müssen entscheiden, ob Sie diesen Antrag stellen möchten.

Bevor Sie diese Entscheidung treffen, möchten wir Sie auf versicherungsrechtliche Aspekte und Verhaltensregeln hinweisen. Falls Sie den Antrag stellen, ist Ihr Kind nach dem Verlassen des Schulgeländes in der Mittagspause nicht beaufsichtigt.

Zu diesem Fall gibt das Schulministerium NRW folgenden Versicherungshinweis:

Versicherungsschutz in Pausen, Freistunden und außerhalb des Schulgeländes:

Der Versicherungsschutz besteht auch in den Pausen und Freistunden auf dem Schulgelände sowie auf dem Weg zur Schule. Selbst wenn Schülerinnen und Schüler in der Mittagszeit nach Hause gehen, um Mittag zu essen und nachher wieder zur Schule zurückkehren, um am Nachmittagsangebot teilzunehmen, bleibt der Versicherungsschutz für den direkten Weg nach Hause und zur Schule zurück bestehen.

Verlassen Schülerinnen und Schüler das Schulgelände, um sich mit Nahrungsmitteln zu versorgen, die dem alsbaldigen Verzehr dienen, so sind sie auf den Wegen gesetzlich versichert, wenn diese Wege nicht unangemessen weit von der Schule wegführen. Gehen Schülerinnen und Schüler allerdings eigenwirtschaftlichen Betätigungen nach (z. B. Kauf von Kleidung oder Genussmitteln wie Zigaretten, u.a.m.), so besteht insoweit kein Versicherungsschutz.

Die Aufsicht und Sicherheit orientiert sich an den schulischen Vorgaben. Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen. Sie sind während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht, in den Pausen sowie in Freistunden zu beaufsichtigen. Der Weg zur Schule und von der Schule nach Hause fällt nicht unter die Aufsichtspflicht der Schule. Für Schülerinnen und Schüler der Sek. II, denen die Erlaubnis erteilt wurde, in Freistunden und Pausen das Schulgrundstück zu verlassen, entfällt die Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht obliegt allen Lehrkräften, dem pädagogischen Fachpersonal sowie dem weiteren Betreuungspersonal der Schule

(siehe Erlass Verwaltungsvorschriften zu § 57 Abs. 1 SchulG - Aufsicht -).

(Quelle: https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Ganztag/Sicherheit_-Aufsicht-und-Erste-Hilfe-im-Ganztag/Versicherungsrechtliche-Fragen/index.html)

Auszug aus einem Hinweis der Unfallkasse NRW:



ANTRAG ZUM VERLASSEN DES SCHULGELÄNDES

„(...) Die Wege der Schülerinnen und Schüler während der Pause zum Einkaufen von Nahrungsmitteln sind dann versichert, wenn Nahrungsmittel zum Zweck der Aufrechterhaltung der Schulfähigkeit zum alsbaldigen Verzehr besorgt werden oder dort eingenommen werden sollen. Bei einem ganztägigen Schulunterricht kann dabei i.d.R. davon ausgegangen werden, dass die Nahrungsaufnahme in der Mittagspause der Aufrechterhaltung der Schulfähigkeit dient. Die zurückgelegte Wegstrecke in der Pause darf jedoch nicht unverhältnismäßig weit sein. Der Unfallversicherungsschutz besteht nur auf den direkten Wegen bis zum Durchschreiten der Außentür des Geschäftes, des Restaurants etc.; der Aufenthalt im Geschäft etc. ist, ebenso wie der Verzehr der Lebensmittel selber, nicht versichert.“ (Quelle: <http://www.unfallkasse-nrw.de/index.php?id=249>, 19.6.2013)

Verhaltensregeln:

Uns als Schule ist ein gutes Verhältnis zu unseren Nachbarn (Anwohner, Grundschule, KiTa etc.) wichtig und für ein gutes Miteinander auch unverzichtbar. Aus diesem Grund bitten wir Sie, falls Sie diesen Antrag stellen möchten, mit Ihrem Kind angemessenes Verhalten außerhalb des Schulgeländes bezüglich Lautstärke, Umgang mit Müll etc. zu besprechen.

Des Weiteren gilt:

- Das Mitbringen von Speisen und Getränken für Schülerinnen und Schüler weiterer Jahrgänge ist nicht gestattet.
- Bei Kontrollen sind der gültige Schülerschein und der Berechtigungsschein vorzuweisen.
- Pünktliches Erscheinen zum Unterricht nach der Mittagspause ist zu gewährleisten.
- Bei unangemessenem Verhalten und Verstößen gegen die o.g. wird die Berechtigung für das laufende Schulhalbjahr entzogen. Eine erneute Beantragung ist erst zu Beginn des folgenden Schulhalbjahres möglich.

Bitte beachten Sie, dass es sich um eine Probephase handelt. Die Erfahrungen der Probephase werden zur endgültigen Beschlussfassung der Schulkonferenz berücksichtigt.

Ich/wir versichere(n), alle Informationen zur Kenntnis genommen zu haben und damit einverstanden zu sein. Ich/Wir habe(n) mit unserer Tochter/ unserem Sohn die Verhaltensregeln und deren Einhaltung besprochen.

Eitorf,

Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Unterschrift der Erziehungsberechtigten



ANTRAG ZUM VERLASSEN DES SCHULGELÄNDES

Antragsformular zum Verlassen des Schulgeländes in der Mittagspause

Hiermit beantrage/n ich/wir:

Name: _____

Adresse: _____

dass mein/unser Kind:

Schülername: _____ Klasse: _____ im Schuljahr: 20__/20__

während der Mittagspausen das Schulgelände der Sekundarschule Eitorf verlassen darf. Ich/wir übernehme/n die Verantwortung und eventuelle Haftung für mein/unser Kind. Die Hinweise zum Versicherungsschutz und zu möglichen Konsequenzen bei Fehlverhalten habe ich zur Kenntnis genommen und mit meinem Kind besprochen.

Die Informationen der Unfallkasse NRW (s.o.) habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Ort, Datum Kenntnisnahme der Schulleitung